

## **Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**

### **Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnungen aller Studiengänge beschlossen.

#### **Artikel I**

In der gesamten Studienordnung wird der englische Begriff zur Bezeichnung des akademischen Grades übernommen:

Alt: **Bakkalaurea/-us, Bakkalaureatsstudiengang, Bakkalaureatsprüfung** etc.

Übergangsordnung und Revision: **Bachelor, Bachelorstudiengang, Bachelorprüfung** etc.

#### **Änderungen zu § 1 Geltungsbereich**

§ 1 wird wie folgt geändert, da der Studiengang nicht, wie ursprünglich während der Modellphase geplant, parallel an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingerichtet wurde:

Alt:

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Bachelor-Prüfungsordnung (im Folgenden kurz Prüfungsordnung genannt) das Studium in dem integrativen und transdisziplinären Studiengang „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg **und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**. Für das Studium in Magdeburg ist das Hochschulgesetz von Sachsen-Anhalt verbindlich, **für das Studium in Münster das Hochschulgesetz von Nordrhein-Westfalen. Der Studiengang wird an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster parallel eingerichtet und eine gemeinsame Nutzung der Module für den Studiengang ist angestrebt.**

### Übergangsordnung und Revision:

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Bachelor-Prüfungsordnung (im Folgenden kurz Prüfungsordnung genannt) das Studium in dem integrativen und transdisziplinären Studiengang „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“ an der Otto-von-Guericke-Universität. Für das Studium ist das Hochschulgesetz von Sachsen-Anhalt verbindlich.

## **Änderungen zu § 5 Studiendauer, Aufbau und Inhalte des Studiums**

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### Alt:

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst **7 Semester**. Die Studienleistungen werden nach Leistungspunkten (Credits) des European Credit Point Transfer System (ECTS) dokumentiert. Die Gesamtzahl der Credits für den Bakkalaureatsstudiengang beträgt insgesamt **210 Credits für 7 Semester**. Die Aufteilung der Credits auf die Module ergibt sich aus der Anlage 2. Diese Aufstellung zeigt die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs geforderten Studieninhalte sowie ihre Zuordnung zu den Semestern.

Übergangsordnung: (keine Änderung)

### Revision:

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst **8 Semester**. Die Studienleistungen werden nach Leistungspunkten (Credits) des European Credit Point Transfer System (ECTS) dokumentiert. Die Gesamtzahl der Credits für den Bachelorstudiengang beträgt insgesamt **240 Credits für 8 Semester**. Die Aufteilung der Credits auf die Module ergibt sich aus der Anlage. Diese Aufstellung zeigt die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs geforderten Studieninhalte sowie ihre Zuordnung zu den Semestern.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

### Alt:

- (2) Integraler Bestandteil des Studiengangs ist ein Praktikum **von mindestens 6 Wochen Dauer** im Rahmen des Famulaturmoduls, in der Regel im 6. Semester.

Übergangsordnung: (keine Änderung)

### Revision:

- (2) Integraler Bestandteil des Studiengangs ist ein Praktikum **von mindestens 18 Wochen Dauer** im Rahmen des Famulaturmoduls, das in der Regel im 6. oder 7. Semester absolviert wird.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (3) Die Abschlussarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, deren Thema sich in der Regel aus Projektseminaren und/oder dem Praktikum ergibt. Sie ist in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium vorzustellen. Mit der Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabe selbständig zu strukturieren und unter Nutzung des erarbeiteten Wissens und Könnens anhand wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. In einem **90-minütigen Kolloquium** stellen die Studierenden ihre Arbeit vor und stellen sich weiterführenden Fragen zu den Lehr- und Forschungsgebieten des Studiengangs.

Übergangsordnung:

- (3) Die Abschlussarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, deren Thema sich in der Regel aus Projektseminaren und/oder dem Praktikum ergibt. Sie ist in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium vorzustellen. Mit der Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabe selbständig zu strukturieren und unter Nutzung des erarbeiteten Wissens und Könnens anhand wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. In einem **45-minütigen Kolloquium** stellen die Studierenden ihre Arbeit vor und stellen sich weiterführenden Fragen zu den Lehr- und Forschungsgebieten des Studiengangs.

Revision:

Der ursprüngliche Absatz 3 wird zudem in Absatz 4 umbenannt und wie in der Übergangsordnung geändert. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

- (3) **Integraler Bestandteil des Studiengangs ist ein Fremdsprachen- und Profilierungssemester, das in der Regel im 7. oder 6. Semester und in der Regel im Ausland absolviert wird.**
- (4) Die Abschlussarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, deren Thema sich in der Regel aus Projektseminaren und/oder dem Praktikum ergibt. Sie ist in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium vorzustellen. Mit der Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabe selbständig zu strukturieren und unter Nutzung des erarbeiteten Wissens und Könnens anhand wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. In einem **45-minütigen Kolloquium** stellen die Studierenden ihre Arbeit vor und stellen sich weiterführenden Fragen zu den Lehr- und Forschungsgebieten des Studiengangs.

## **Änderungen zu § 6 Studienorganisation**

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (1) Im Studiengang gibt es vom **2. bis zum 6. Semester** jeweils ein transdisziplinäres Projektmodul, das sich in der Regel realen komplexen Aufgaben in Kooperation mit außeruniversitären Partnern z.B. in Wirtschaft und Verwaltung zuwendet.

Das Angebot der Projektmodule nimmt Bezug auf reale Problemlagen und widmet sich deren – in großen Teilen – selbständiger Bearbeitung durch die Studierenden, die sich in Präsenzterminen wechselseitig unterstützen und von den Lehrenden ebenfalls orientierend und unterstützend begleitet werden. Die Projektarbeit wird in Projektmappen dokumentiert und ihre Ergebnisse in öffentlichen Präsentationen vorgestellt. Beides ist Grundlage der Credit-Vergabe und Benotung.

Übergangsordnung: (keine Änderung)

Revision:

- (1) Im Studiengang gibt es vom **2. bis zum 5. und im 8. Semester** jeweils ein transdisziplinäres Projektmodul, das sich in der Regel realen komplexen Aufgaben in Kooperation mit außeruniversitären Partnern z.B. in Wirtschaft und Verwaltung zuwendet.

Das Angebot der Projektmodule nimmt Bezug auf reale Problemlagen und widmet sich deren – in großen Teilen – selbständiger Bearbeitung durch die Studierenden, die sich in Präsenzterminen wechselseitig unterstützen und von den Lehrenden ebenfalls orientierend und unterstützend begleitet werden. Die Projektarbeit wird in Projektmappen dokumentiert und ihre Ergebnisse in öffentlichen Präsentationen vorgestellt. Beides ist Grundlage der Credit-Vergabe und Benotung.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (2) In den Fachgebieten des Studiengangs werden Studienmodule angeboten, die dem Aufbau einer strukturierten Wissensbasis für den Studiengang verpflichtet sind. Das Studienangebot der Studienmodule stützt sich jeweils auf eine explizierte Wissensbasis und ihr zugehörige Aufgaben, die von den Studierenden – unterstützt durch die jeweiligen Präsenzveranstaltungen – zu bearbeiten sind. Die Art der Bearbeitung wird von den Studierenden als Portfolio dokumentiert. Die Portfolios sind Grundlage der Vergabe der Credits für die Studienmodule und somit Voraussetzung für die Benotung der Studienmodule.

#### Übergangsordnung und Revision:

- (2) In den Fachgebieten des Studiengangs werden Studienmodule angeboten, die dem Aufbau einer strukturierten Wissensbasis für den Studiengang verpflichtet sind. Das Studienangebot der Studienmodule stützt sich jeweils auf eine explizierte Wissensbasis und ihr zugehörige Aufgaben, die von den Studierenden – unterstützt durch die jeweiligen Präsenzveranstaltungen – zu bearbeiten sind. Die Art der Bearbeitung wird von den Studierenden als Portfolio dokumentiert. Die Portfolios – **sowie Präsentationen, Ausarbeitungen, Klausuren und mündliche Prüfungen je nach Modul** – sind Grundlage der Vergabe der Credits für die Studienmodule und somit Voraussetzung für die Benotung der Studienmodule.

§ 6 Absatz 4 wird gemäß Prüfungsordnung wie folgt ergänzt:

#### Alt:

- (4) Das Famulaturmodul unterstützt den Einstieg in ein konkretes Handlungsfeld mit seinen Problemlagen und Forschungsfragen. Es ist wünschenswert und wird angestrebt, dass Studierende aus der Reflexion über ihre Praxiserfahrung im Rahmen der Famulatur eine Fragestellung für die Abschlussarbeit entwickeln.  
Die Famulatur wird in Absprache mit den verantwortlich Lehrenden gestaltet. Die hier gemachten Erfahrungen und Arbeiten gehen in einen umfassenden Famulaturbericht ein, der Grundlage der Credit-Vergabe ist.

#### Übergangsordnung und Revision:

- (4) Das Famulaturmodul unterstützt den Einstieg in ein konkretes Handlungsfeld mit seinen Problemlagen und Forschungsfragen. Es ist wünschenswert und wird angestrebt, dass Studierende aus der Reflexion über ihre Praxiserfahrung im Rahmen der Famulatur eine Fragestellung für die Abschlussarbeit entwickeln.  
Die Famulatur wird in Absprache mit den verantwortlich Lehrenden gestaltet. Die hier gemachten Erfahrungen und Arbeiten gehen in einen umfassenden Famulaturbericht ein, der Grundlage der Credit-Vergabe ist. **Noten werden hier nicht vergeben.**

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert: Für die Revision wird der Absatz 6 in Absatz 7 umbenannt und ein neuer Absatz 6 eingefügt.

#### Alt:

- (6) Von den Noten der Projekt- und Studienmodule und der Lehrveranstaltungen des Wahlbereiches wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die dabei entstehende Note geht zu 70% in die Note für den Bakkalaureatsabschluss ein.

Übergangsordnung: (keine Änderung)

Revision:

- (6) Zum Ende des Studiums im 8. Semester stellt ein kompaktes Modul KWL-Theorie auf Grundlage der Praxiserfahrungen aus der Famulatur noch einmal Brücken her zwischen den wissenschaftstheoretischen Lehreinheiten der Trainingsmodule aus den ersten beiden Semestern, aber auch zu übergreifenden und transdisziplinären Theorieansätzen der Studienmodule.**

### **Änderungen zu Anlage 1 Übersicht über die Module**

Die Änderungen zu Anlage 1 ergeben sich aus den Änderungen zum tabellarischen Überblick über die Module zu Anlage 2 Aufbau des Studiums/Credits (s.u.)

### **Änderungen zu Anlage 2 Aufbau des Studiums/Credits**

Siehe S. 7-9

## **Tabelle „Alt“: Ursprungscurriculum**

(Datei: KWL-StO-Satzungsänderung S.7\_Tabelle Alt.pdf)

## **Tabelle „Übergangsordnung“**

(Datei: KWL-StO-Satzungsänderung S.8\_Tabelle Übergang.pdf)

## **Tabelle „Revision“**

(Datei: KWL-StO-Satzungsänderung S.9\_Tabelle Revision.pdf)

## **Artikel II**

Die Satzungsänderungen zur Übergangsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die zwischen Wintersemester 2002/03 und Wintersemester 2004/05 im Studiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert worden sind.

Die Satzungsänderungen zur Revision findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2005/06 im Studiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.  
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.09.2005.

Magdeburg, 31.01.2006

Der Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg